

Dr. Knabe | Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte

KANZLEIBOTE

03
2022

Das Magazin



03 Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Immobilien

Deutliche Steigerung ab 01.01.2023

04 **Transparenzregister –
Frist abgelaufen!**

08 **Inflationsausgleichsprämie
und weitere Entlastungen**

14 **Kuriose Begriffe
aus der Steuerwelt**

WENIGER ZEIT FÜR IHRE BUCHHALTUNG – MEHR ZEIT FÜR DAS WESENTLICHE. GANZ SICHER.

Raus aus der Zettelwirtschaft - rein in die digitale Buchhaltung. Vollziehen auch Sie mit unserer Unterstützung den Umstieg auf DUO »DATEV Unternehmen Online« und profitieren Sie von zahlreichen Vorteilen. Sparen Sie wertvolle Zeit und übermitteln Sie uns Belege und andere Unterlagen mit nur einem Klick. Ihre Daten sind maximal abgesichert und dank Cloud-Speicher auch von unterwegs jederzeit verfügbar. Und das Beste: gut für die Umwelt ist es auch noch.

Mehr Infos und Vorteile auf: dr-knabe.de/de/leistungen/duo



Über 75%
unserer Mandanten
haben sich bereits für
DUO entschieden.
Sprechen auch Sie
uns an!

Unsere IT-Spezialisten beraten Sie gern.
Richten Sie Ihre Anfrage an:

it@dr-knabe.de

Ihre Ansprechpartner sind:

Manuela Vogel und Steffen Kascheike



Liebe Mandanten und Freunde der Kanzleigruppe,

der dritte Kanzleibote in diesem Jahr ist zugegeben etwas spät und es soll (versprochen) auch noch einen vierten geben. Schön ist, dass wir uns zumindest momentan nicht in der Intensität mit Hygienevorschriften und Corona-bedingten Unternehmenshilfen befassen müssen wie noch im Jahr zuvor und ich hoffe wirklich sehr, dass das Bestand hat. Dafür halten uns die Energiekostensteigerungen und der auslösende Transformationsprozess bei der Versorgung doch ziemlich in Atem. Der Gesetzgeber hat sich hier bereits einige Erleichterungen überlegt, von denen ein paar auch in diesem Boten genannt werden. Wenn Sie Fragen bei der praktischen Umsetzung haben, dann dürfen Sie sich natürlich gerne an mein Team wenden.

Ein besonderes Momentum dieses Jahres findet rückblickend auch Platz in diesem Heft: Meine Ernennung zum Honorarkonsul von São Tomé und Príncipe. Damit wird unsere Kanzleigruppe noch ein Stück internationaler und das Portfolio an Leistungen in der Schiffbauergasse 15 ebenso.

Als kleinen Sonderartikel haben wir am Ende dieser Ausgabe des Boten einige zugegeben kuriose Begriffe aus der Steuerwelt zusammengetragen und sie erläutert. Es zeigt einmal mehr, dass jede Profession auch sprachlich ihre eigene Welt hat. Daher: Fragen Sie uns bitte, wenn Ihnen etwas nicht so geläufig ist wie uns. Meine Mitarbeiter wissen um diesen Punkt und stehen Ihnen auch dafür gern zu Seite.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen

Dr. Stephan Knabe

02 KURZARBEITERGELD

Sonderregelungen zunächst bis 31.12.2022



Ingmar Böhm
Leiter Lohnbuchhaltung

Kurzarbeitergeldzugangsverordnung

Das Bundeskabinett hat eine Verlängerung der Sonderregelungen in der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung für den Bezug von Kurzarbeitergeld beschlossen. Dies vor allem wegen der anhaltenden Störungen in den Lieferketten.

Betriebe, die mangels Vorprodukten die Produktion reduzieren oder einstellen müssen, können Kurzarbeitergeld weiterhin beantragen, wenn mindestens zehn Prozent der Belegschaft von einem Arbeitsausfall betroffen sind. Ursprünglich, das heißt bis zum Beginn der Corona-Pandemie, hatte die Schwelle bei einem Drittel gelegen.

Frist bis 31.12.2022

Die Sonderregelungen gelten zunächst bis 31.12.2022 fort. Weitere Verlängerungen sind im Hinblick auf die Entwicklungen im Ukraine-Krieg nicht ausgeschlossen.

GRUNDSTEUERREFORM 2022 03 – FRIST VERLÄNGERT

Abgabefrist bis Ende Januar 2023 verlängert



Robin Steinmetz
Werkstudent

Erklärungspflicht

Eigentümer unbebauter und bebauter Grundstücke, Eigentümer eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, Erbbauberechtigte sowie Eigentümer von Grund und Boden, auf diesem ein fremdes Gebäude steht, müssen zur Ermittlung der neuen Grundsteuerwerte im Rahmen der Grundsteuerreform 2022 eine Feststellungserklärung abgeben. Maßgeblich sind die Wertverhältnisse zum Stichtag 1.1.2022. Die Erklärungen müssen über die Onlinesoftware der Finanzverwaltung „Elster“ nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelt werden. Die Abgabefrist begann am 1.7.2022 und endete ursprünglich am 31.10.2022.

Die Finanzminister von Bund und Ländern haben sich am 13.10.2022 auf eine einmalige Verlängerung der Frist für die Abgabe der Grundsteuererklärung auf Ende Januar 2023 geeinigt.

Auch wenn dieses nicht die Komplexität der geforderten Prozesse erleichtert, so ist es zumindest in dieser besonders herausfordernden Lage eine zeitliche Erleichterung. Wir stehen Ihnen mit einem spezialisierten Grundsteuer-Team rund um Frau Steuerberaterin Manuela Vogel und Frau Steuerberaterin Karolin Anders bei der Erstellung der Grundsteuererklärungen zur Seite. Sprechen Sie uns einfach an!

04 TRANSPARENZREGISTER – FRIST ABGELAUFEN!

Sonderregelungen zunächst bis 31.12.2022



Florian Sprenger
Steuerberater

Transparenzregister

Beim Transparenzregister handelt es sich um ein vom Bundesanzeiger-Verlag geführtes Zentralregister zur Sammlung und zum Abruf der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen (www.transparenzregister.de). Als wirtschaftlich Berechtigte gelten nach der Definition des Geldwäschegesetzes (§ 3 GwG) natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person oder Vermögensmasse steht oder auf deren Veranlassungen Handlungen jeglicher Art durchgeführt werden oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Bei juristischen Personen zählen zu den wirtschaftlich Berechtigten natürliche Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile der juristischen Person halten, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise, etwa durch Absprachen, Kontrolle ausüben.

Meldefrist lief am 30.6.2022 ab

Für Kapitalgesellschaften wie Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaften, Europäische Genossenschaften oder Partnerschaften endete die Übergangsfrist für die Meldung ihrer Anteilseigner bzw. der wirtschaftlich Berechtigten nach obiger Definition am 30.6.2022.

Ungewöhnlich hohe Bußgelder drohen

Das Bundesverwaltungsamt hat für die Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Transparenzregisters (§ 56 Abs. 1 Nr. 52-66 GwG) einen Bußgeldkatalog veröffentlicht. Dabei wird ein Basisbußgeldsatz in der Reihe mit drei Faktoren multipliziert.

Der Basisbußgeldsatz liegt (je nach konkretem Fall) zwischen EUR 200 und 1.000.

Zunächst unterscheidet der Faktor I zwischen leichtfertigem und vorsätzlichem Handeln. Bei leichtfertigem Handeln/Unterlassen beträgt der Faktor 1, bei vorsätzlichem Handeln/Unterlassen beträgt er 1,5.

Der Faktor II beschäftigt sich mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der verstoßenden Person. Bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen wird aus der Größe des Unternehmens ein Rahmen des anzuwendenden Faktors II gebildet. Dabei werden der größere Betrag aus Jahresumsatz oder Bilanzsumme durch 1 Mio. dividiert. Das Ergebnis wird dann kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet. Als Minimum wird 0,1 angenommen, als Maximum kann der Faktor II einen Wert von 200 (!) annehmen. Bei Stiftungen und Vereinen gilt eine vergleichbare Berechnung, wobei Jahresumsatz mit Stiftungserträgen und Bilanzsumme mit Stufungsvermögen gleichzusetzen sind. Bei Vereinen sind die Einnahmen als Jahresumsatz und das Vereinsvermögen als Bilanzsumme zu betrachten.

Für natürliche Personen wird das bereinigte Bruttojahreseinkommen zu Grunde gelegt. Dieses wird sodann durch 40.000 geteilt. Auch hier beträgt der Faktor nach kaufmännischer Rundung mindestens 0,1 und maximal 200.

Der Faktor III beschäftigt sich mit der Schwere des Verstoßes und beträgt zwischen 1 (einfacher Verstoß) und 10.

Es besteht also dringender Handlungsbedarf! Verantwortlich ist das Unternehmen selbst, aber wir übernehmen für Sie die Anmeldung für ein Honorar pro Gesellschaft von 200,- EUR netto zzgl. USt. Sprechen Sie einfach Ihre Mitarbeiter an!



06 ERBSCHAFT- UND SCHENKUNG- STEUER BEI IMMOBILIEN

Deutliche Steigerung ab 01.01.2023



Melanie Held
Steuerberaterin

Immobilien möglichst noch bis Weihnachten übertragen

Die drastische Steuererhöhung soll Ende des Jahres in Kraft treten, wenn Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier das entsprechende Gesetz wie geplant im Dezember unterzeichnet.

Gesetzesentwurf

Zum Jahreswechsel wird die Erbschaft- und Schenkungsteuer für Wohngebäude „um 20 bis 30 Prozent steigen“. Schuld sind neue Berechnungsansätze bei der Wertermittlung, die im Jahressteuergesetz 2022 versteckt sind.

Neue Wertzahlen führen zu wesentlich höheren Bewertungen

Die neuen Regeln zur steuerlichen Bewertung, die im Jahressteuergesetz versteckt sind, gelten sofort ab Verkündung. Sie betreffen vor allem Immobilien, die im Ertrags- und Sachwertverfahren bewertet werden. Das Sachwertverfahren wird vor allem bei Einfamilienhäusern angewendet, das Ertragswertverfahren bei Mietwohnobjekten.

Einige unauffällig wirkende Stellschrauben, werden die Werte, die das Finanzamt ansetzt, gehörig nach oben treiben. Allein die Änderung der Ansätze bei den Bewirtschaftungskosten können bereits 10 bis 12 Prozent ausmachen. Zusammen mit Änderungen beim Liegenschaftszinssatz, Regionalfaktoren und Wertzahl kommen leicht 20 bis 30 Prozent Steigerung der steuerlichen Werte zusammen. Bei bestimmten Immobilien kann es sogar zu einer Verdoppelung der Bewertung kommen. Das bedeutet eine entsprechend höhere steuerliche Belastung, obwohl kein Verkauf, sondern nur eine Übertragung stattfindet.

Nach Weihnachten droht eine böse Bescherung

Bei gleichbleibenden Freibeträgen steigt die Steuerbelastung gewaltig an. Für die Betroffenen ist es extrem belastend, wenn sie wegen der hohen Werte plötzlich mehr Steuern zahlen und deswegen möglicherweise die ererbten Immobilien veräußern müssten. Wir empfehlen: „Wer eine Immobilie auf

die nächste Generation übertragen möchte, sollte dies in den nächsten Wochen bis Weihnachten noch tun.“ Gerne unterstützen wir Sie bei der korrekten Bewertung und bei der steueroptimalen Übertragung Ihrer Immobilien. Bitte sprechen Sie uns einfach an.



07 FÖRDERUNG VON E-AUTOS

Staatlichen Förderprogramme neu aufgelegt



Henning Rolfes
Steuerberater

Höhere Zuschüsse

Die staatlichen Förderprogramme für E-Autos werden neu aufgelegt. Für reine E-Fahrzeuge mit einem Kaufpreis von maximal € 40.000,00 soll es nach den Plänen der Bundesregierung statt bisher € 6.000,00 nunmehr € 10.800,00 an Zuschuss geben. Addiert man den Zuschuss der Hersteller in Höhe von € 3.000,00 dazu (die Hersteller sollen den Bonus weiter bis 2027 gewähren), können Käufer von E-Autos mit € 13.800,00 an Prämien rechnen. Bei teureren Fahrzeugen mit einem Listenpreis bis € 60.000,00 soll es noch eine Prämie von € 8.400,00 statt der bislang zugesagten € 5.000,00 geben.

Abwrackprämie

Darüber hinaus ist eine Abwrackprämie geplant. So müssen Käufer ab dem zweiten Halbjahr 2023 ein mindestens elf Jahre altes Verbrennerauto verschrotten, um noch die volle Förderung zu erhalten. Der Wert der Abwrackprämie könnte bei etwa € 1.500,00 liegen.

Plug-in-Hybride

Eine weitere Förderung von Plug-in Hybriden ist derzeit offen. Fest steht, dass die Förderung, sollte sie weiter gewährt werden, halbiert werden dürfte auf € 2.250,00 beziehungsweise € 1.875,00, abhängig vom Listenpreis.



INFLATIONSAUSGLEICHSPRÄMIE UND WEITERE ENTLASTUNGEN 08

Entlastung wegen hoher Energiepreise



Susann Hänsel
Steuerberaterin

Entlastung der Bürgerinnen und Bürger wegen hoher Energiepreise durch steuerfreie Inflationsausgleichsprämien und weitere Maßnahmen.

Entlastungspakete

Mit weiteren Entlastungspaketen sollen Bürgerinnen und Bürger Finanzhilfen für die anhaltend hohe Inflation und die hohen Energiekosten erhalten. Bis zu € 65 Mrd. will die Bundesregierung hierzu bereitstellen. Wesentlicher Inhalt des Entlastungspakets ist die Abmilderung der Besteuerung von Lohn- und Gehaltserhöhungen, welche lediglich dem Inflationsausgleich dienen. Details zur Inflationsbereinigung des progressiven Steuertarifs werden in einem eigenen Inflationsausgleichsgesetz geregelt. Dieses befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren.

Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie

Im Entwurf eines Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz ist in § 3 Nr. 11c Einkommen-

steuergesetz/ESTG die Möglichkeit für Unternehmen enthalten, jedem Arbeitnehmer eine Prämie von einmalig bis zu € 3.000,00 steuerfrei und sozialabgabenfrei auszuzahlen. Die Leistungen können in Form von Geld- oder Sachbezügen erfolgen.

Midijob-Grenze

Mit einer Anhebung der Midijob-Grenze von € 1.300,00 auf € 2.000,00 sollen Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen bis zu dieser Höhe eine Entlastung bei den Beiträgen zur Sozialversicherung erhalten.

Homeoffice-Regelung dauerhaft

Die mit der Coronapandemie eingeführte Homeoffice-Regelung soll entfristet und somit dauerhaft gelten. Arbeitnehmer, die zu Hause arbeiten und kein eigenes Arbeitszimmer haben, können damit auch im kommenden Jahr pro Homeoffice-Tag € 5,00, maximal bis € 600,00 pro Jahr steuerlich geltend machen.

Weitere geplante Entlastungen

Studierende sollen eine Einmalzahlung von € 200,00 erhalten. Außerdem soll der Kreis der Wohngeldberechtigten auf zwei Millionen Empfänger erweitert werden. Diskutiert wird ferner über eine Strompreisbremse.

09 SÄUMNISZUSCHLÄGE AUF DEM PRÜFSTAND

Ernstliche Zweifel an
der Verfassungsmäßigkeit



Karolin Anders
Steuerberaterin

Wird eine Steuer nicht fristgerecht entrichtet (es gilt eine Karenzfrist von 3 Tagen), ist für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzugs ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten (§ 240 Abgabenordnung/AO).

BFH-Beschluss

Der Bundesfinanzhof/BFH hat jetzt ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen geäußert. Dies gilt zumindest, soweit diese nach dem 31.12.2018 entstanden sind (BFH, Beschluss vom 23.5.2022, V B 4/22, Anschluss an BFH Beschluss vom 31.8.2021 VII B 69/21). Der BFH begründet seine Zweifel mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Vollverzinsung von Steueransprüchen (Beschluss vom 8.7.2021, 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17). Das BVerfG hat in dem Beschluss die Höhe der Verzugszinsen von 0,5 % pro Monat (6 % im Jahr) für verfassungswidrig erklärt, soweit diese nach dem 31.12.2018 erhoben werden. Nach Auffassung des BFH sind die Säumniszuschläge der niedrigeren Vollverzinsung entsprechend anzupassen.

Fazit

Sofern die Finanzverwaltung die Säumniszuschläge nicht von Amts wegen bis zum Inkrafttreten einer verfassungskonformen Regelung aussetzt, sollte gegen Säumniszuschläge unter Berufung auf o. g. Vorlagebeschluss (V B 4/22) Einspruch erhoben werden.



STEUER-BILLION IM VISIER 10

Mehreinnahmen für Bund, Länder und Kommunen von € 232 Mrd.



Manuel FINDER-SCHÜMMANN
Steuerberater

nur sachgerecht, wenn die EU-Kommission die Steuer- und Abgabenglast als zu hoch kritisiert. Deutschlands Steuerlast ist nach wie vor „mit am höchsten unter allen EU-Staaten“ (Handelsblatt vom 24.5.2022 Seite 6).



Steuerzahler-Gedenktag

Der Bund der Steuerzahler ermittelt traditionell für jedes Jahr den sogenannten Steuerzahler-Gedenktag. Dieser sagt aus, wie lange Bürgerinnen und Bürger für den Staat arbeiten müssen bzw. ab wann für die eigene Tasche gearbeitet wird. Für 2022 fiel dieser Tag auf den 13. Juli. Damit bestätigt sich der Trend einer Verschiebung des Gedenktags weiter in den Juli hinein. In 2012, also vor 10 Jahren, konnte der Gedenktag noch am 8. Juli begangen werden. Im Jahr 1960 war der Gedenktag auf den 1. Juni terminiert.

Einkommensteuerbelastungsquote steigt

Für 2022 ermittelte der Steuerzahlerbund eine Einkommensbelastungsquote von 53,0 Prozent. Diese liegt damit 0,1 Prozentpunkte höher als im Vorjahr bzw. sogar 0,8 Prozentpunkte über dem Niveau von 2020. In 2022 bleiben Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern von einem Euro nur 47 Cent übrig.

Schätzungen zum Steueraufkommen

Nach einer Vorlage des Bundesfinanzministeriums für den Arbeitskreis Steuerschätzung rechnet die Bundesregierung mit Mehreinnahmen für Bund, Länder und Kommunen von € 232 Mrd. in den nächsten Jahren. Und in 2025 rechnet die Bundesregierung sogar mit einer Überschreitung der Billionengrenze. Schätzungsweise € 1.035 Mrd. sollen Bund, Länder und Kommunen im Jahr 2026 einnehmen, so das Bundesfinanzministerium. Grund für die Mehreinnahmen sind u. a. hohe Unternehmensgewinne und steigende Löhne. Die jüngst beschlossenen Entlastungsmaßnahmen für die steigenden Energiepreise und die steigende Inflation sind allerdings noch nicht berücksichtigt.

EU-Kritik

Die EU-Kommission übte in ihrem aktuellen Länderbericht Kritik an Deutschlands Steuerpolitik. Angesichts der zu erwartenden Steuer-Billion ist es

11 WIR SIND KONSULARISCHE VERTRETUNG

Dr. Stephan Knabe als Honorarkonsul von São Tomé und Príncipe ernannt



Dr. Stephan Knabe
Honorarkonsul
São Tomé und Príncipe

Am 11. Februar dieses Jahres wurde ich von der demokratischen Republik São Tomé und Príncipe aufgrund meiner jahrelangen Tätigkeit in dem kleinen Inselstaat als Honorarkonsul von São Tomé und Príncipe in Berlin und Potsdam und mithin als Diplomat bestellt. Am 05. August erfolgte dann die Anerkennung durch das Auswärtige Amt.

São Tomé und Príncipe, das zweitkleinste Land Afrikas, liegt südlich der Küste Nigerias und westlich von Gabun im Atlantischen Ozean. Das Land hat circa 210.000 Einwohner, wobei circa 90% aller Einwohner im nordöstlichen Gebiet um die Hauptstadt Cidade de São Tomé und nur wenige Tausend auf der kleineren Insel Príncipe leben. Ganz im Süden liegt die Kleinst-Insel Rolas, auf der etwas mehr als 100 Menschen leben. Hier verläuft der Äquator. Circa 30% der Fläche der beiden Haupt-Inseln sind geschützter Natio-

nalpark mit tropischen Regenwäldern und traumhaften Sandstränden. Das Land ist eine lebendige Demokratie mit guten und friedlichen Beziehungen in die Welt. Wichtigster Wirtschaftszweig ist der Tourismus. Die Haupt-Exportgüter São Tomé und Príncipes sind Kaffee und Kakao, oft aus zertifiziertem ökologischen Anbau und in internationaler Spitzenqualität. São Tomé und Príncipe ist von Europa in circa 6 Stunden ab Lissabon mehrmals die Woche per Direktflug erreichbar.

Seit 2017 unterstützt die von mir initiierte, gemeinnützige Dr. Stephan Knabe Stiftung den Deutschen Lehrstuhl an der Universität von São Tomé und Príncipe. Seit 2021 organisieren wir in Zusammenarbeit mit dem Klinikum Ernst-von-Bergmann, Dr. Ghods, Operationsreisen von Ärzteteams nach São Tomé, um dort Kindern und Erwachsenen mit schweren Missbildungen, Verbrennungen oder schlecht verheilten Verletzungen zu helfen.

Durch die Funktion unserer Kanzleiräume als konsularische Vertretung unterstreichen wir unseren internationalen Ansatz. Frau Steuerberaterin Melanie Held und ich selbst sind Fachberater für Internationales Steuerrecht und betreuen seit vielen Jahren Mandate mit Auslandsbezug. Mitarbeiter unserer Kanzlei sprechen zudem neben Englisch noch 6 weitere Fremdsprachen. Website des Honorarkonsuls und Infos zum Land: saotomeprincipe.de

Spendenwebsite für die
Operationseisen der Stiftung:



Ernennungsansprache des Deutschen Botschafters in Gabun und São Tomé und Príncipe, Dr. Pascal Richter



Enthüllung des Konsulatsschildes und ein Glas Sekt auf den neuen Honorarkonsul von São Tomé und Príncipe, Dr. Stephan Knabe



13 SENKUNG DER STEUERZINSEN

BVerfG hält 6 % für zu hoch



Mike Dembnicki
Steuerberater

VerfG-Entscheidung

Das Bundesverfassungsgericht/BVerfG hat mit Beschluss vom 8.7.2021 (1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) den bei einer Vollverzinsung angewandten Zinssatz von sechs Prozent als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Grund hierfür sind die anhaltenden Niedrigzinsen. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, bis 31.7.2022 eine Neuregelung zu schaffen, welche rückwirkend für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 anzuwenden ist.

Gesetzentwurf

Der Bundesrat hat genau ein Jahr später, also am 08.07.2022, das „Zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“ beschlossen. Es sieht eine Absenkung des Zinssatzes für die Vollverzinsung auf 0,15 % pro Monat bzw. 1,8 % pro Jahr vor. Der Zinssatz gilt für Nachzahlungszinsen und Erstat-

tungszinsen gleichermaßen. Das Gesetz hält an einem festen Zinssatz fest. Nach den Vorgaben des BVerfG hätte aber ausdrücklich eine Evaluationsklausel getroffen werden müssen. Eine Anpassung des Zinssatzes an das allgemeine Marktniveau müsste daher fallweise getroffen werden.

Anwendung

Die neuen Regeln gelten rückwirkend ab 2019. Damit dürfte mit einer zeitnahen Neuberechnung und Nachveranlagung der seit 2019 ausgesetzten Zinsfestsetzungen zu rechnen sein.

Hinterziehungszinsen

Die Senkung betrifft ausschließlich Zinssätze der Vollverzinsung. Für Hinterziehungszinsen gelten unverändert 0,5 % pro Monat bzw. 6 % im Jahr.

8 KURIOSE BEGRIFFE AUS DER STEUERWELT 14

1. Gemeiner Wert

Der gemeine Wert ist der Marktpreis eines Wirtschaftsgutes, der unter marktüblichen Umständen erzielt werden kann. Dabei müssen alle Umstände berücksichtigt werden, die den Preis beeinflussen.

2. Kalte Progression

Ein Begriffsklassiker! Bei der kalten Progression steigt durch eine Gehaltserhöhung der Steuersatz prozentual schneller als das Gehalt. So kann das Netto-Plus unterhalb der Brutto-Erhöhung liegen. Die Folge: Der Reallohn sinkt.

3. Liebhaberei

Wird eine Tätigkeit ausgeübt, die nachhaltig keine positiven Einkünfte erzielt, so handelt es sich um keine wirtschaftliche Betätigung. Die Liebhaberei ist somit steuerlich ohne Bedeutung.

4. Mantelkauf

Mantelkauf meint den Erwerb einer bestehenden Kapitalgesellschaft, um ein neues Geschäft mit einer bestehenden Historie zu versehen. Dazu wird eine nicht mehr betriebene Kapitalgesellschaft, die vermögenslos ist, erworben. Indem der Käufer neue Mittel zuführt, wird dieser „Mantel“ wieder zu neuem Leben erweckt.

5. Tenor

Hier wird nicht gesungen: Der Tenor meint im Steuerrecht den Kerninhalt, worauf es also etwa bei einem Steuerbescheid ankommt. Bei einem solchen Bescheid kann der Tenor zum Beispiel die festgesetzte Steuer sein.

6. Thesaurierung

Blieben die von einem Betrieb erwirtschafteten Gewinne im Unternehmen und es schüttet sie nicht aus, so erfolgt eine Thesaurierung – im Griechischen das „Bilden eines Schatzes“.

7. Stille Gesellschaft

Bei dieser Sonderform der Gesellschaft beteiligt sich eine Person als stiller Gesellschafter an einem Handelsgewerbe. Seine Beteiligung geht in das Vermögen des Inhabers über, dafür erhält der stille Gesellschafter Anteile am Gewinn.

8. Verböserung

Legt ein Steuerzahler wegen eines vermeintlichen Fehlers des Finanzbeamten Einspruch gegen den Steuerbescheid ein, prüft das Finanzamt diesen nochmal vollumfänglich. Hierbei kann es vorkommen, dass ein anderer, zuvor übersehener Fehler entdeckt wird, dessen Korrektur einen Nachteil für den Steuerzahler bedeutet. In diesem Fall verschlechtert sich die Gesamtsituation durch den Einspruch, man spricht von einer Verböserung.



